



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Was ist ein Stiftungsverzeichnis?

Das Stiftungsverzeichnis für die Stiftungen des Privatrechts wird im Landesverwaltungsamt geführt.

Es enthält alle bestehenden Stiftungen im Land Sachsen-Anhalt. In das Stiftungsverzeichnis sind Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und deren Dauer, die Zusammensetzung der Organe der Stiftung sowie der Tag der Anerkennung einzutragen.

Jeder, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, kann in das Stiftungsverzeichnis Einsicht nehmen.

## Wozu dient die Stiftungsaufsicht?

Der Staat garantiert dem Stifter im Wege der Stiftungsaufsicht die Einhaltung und Durchsetzung seines Stifterwillens.

Die Stiftungsbehörde hat nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung darüber zu wachen, dass der Stifterwille und die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Gesetze nicht verletzt werden. Des Weiteren erstellt die Stiftungsbehörde auf Antrag Legitimationsbescheinigungen über die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans und prüft die Jahresberichte der nicht kirchlichen Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt.

Schließlich werden auch Anfragen zum Schicksal von Altstiftungen (Errichtung vor 1990) in der Stiftungsbehörde bearbeitet, sodass diese u. U. revitalisiert werden und ihrer ursprünglichen Zwecksetzung zugeführt werden können.

Unter: [www.lvwa.sachsen-anhalt.de/stiftungen](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/stiftungen) finden Sie weitere Informationen zum Thema „Stiftungen“ in Sachsen-Anhalt.

## Ihre Ansprechpartner

*Wenn Sie „stiften“ gehen wollen,  
dann kommen Sie zu uns!  
Wir beraten Sie gern!*

Stiftungsbehörde in Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).

### Postanschrift:

Landesverwaltungsamt  
- Referat Stiftungen -  
Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale)  
oder Postfach 200256, 06003 Halle (Saale)  
Fax: (0345) 514-2083

**Als Ansprechpartner für Stiftungerrichtungen steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite:**

### Frau Silvia Trautmann

Tel.: (0345) 514-2084  
E-Mail: [silvia.trautmann@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:silvia.trautmann@lvwa.sachsen-anhalt.de)

### Frau Gabriele Strohmeyer (Referatsleiterin)

Tel.: (0345) 514-1826  
E-Mail: [gabriele.strohmeyer@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:gabriele.strohmeyer@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt  
Landesverwaltungsamt  
Stabsstelle Kommunikation  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Redaktion: Stabsstelle Kommunikation

Deckblatt: Auszug aus einem Stiftungsge-  
schäft vom 13. Oktober 1847

Redaktionsschluss: 17. Februar 2010

*„Es war die Absicht meines Bruders des Kämme-  
rers und Landrichters Leberecht Ummendorf eine  
wohlthätige Stiftung zu errichten in dessen wurde er an  
der Ausführung dieses seines Vorhabens durch den  
Tod gehindert. Ich betrachte es als eine heilige Bru-  
derpflicht das gedachte mit meinen Gesinnungen  
und Wünschen ganz übereinstimmende Vorhaben  
noch auszuführen und bestimme daher folgendes:  
... Ich schenke hiermit dem Armenwesen der Stadt  
Bernburg und des Dorfes Waldau die Summe  
von 500 th. lückstüblig. Fünfhundert Thaler in  
Golde unter den Lebenden... Die Substanz des  
Capitals selbst welches unter der Benennung:  
„Ummendorfsche Schenkung“ in der betreffenden  
Rechnung besonders auszuführen ist darf niemals  
angegriffen werden...“*

## Stiftungen

In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit 223 **Stiftungen** des Privatrechts. Das erscheint wenig, wenn man bedenkt, dass hier 1947 über 1700 Altstiftungen registriert waren, ist aber bemerkenswert, wenn man weiß, dass das Zivilgesetzbuch der ehemaligen DDR die Errichtung von Stiftungen nicht mehr vorsah. Die meisten der damals bestehenden Stiftungen wurden aufgelöst oder gerieten in Vergessenheit. Ca. 100 Stiftungen habe diese Zeit überdauert – andere „schlummern“ nach wie vor.

Zu den ältesten bestehenden Stiftungen, die mitunter bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen, gehören z. B. sogenannte Anstaltsstiftungen wie das „St. Katharinen-Hospital zu Derenburg“, der „St. Georgenhof zu Blankenburg“ oder das „Stift St. Spiritus in Sangerhausen“. Erst mit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes im September 1990 konnten auch in Sachsen-Anhalt wieder Stiftungen errichtet werden. Seitdem treten neben bekannten alten Stiftungen – wie etwa die „Pfeiffer’schenStiftungen“ in Magdeburg von 1889 – eine Vielzahl von neuen Stiftungen. Jüngere Stiftungen sind z.B. die Bürger.Stiftung.Halle, die „KulturStiftung FestungMark“ in Magdeburg, die „Bürgerstiftung für Quedlinburg“ oder die „Bürgerstiftung Salzland Region Schönebeck“ und die „Bürgerstiftung Magdeburg“. Bürgerstiftungen sind seit 1996 eine neue Erscheinungsform in der sich seit Jahrhunderten ständig entwickelnden Stiftungslandschaft.

## Was ist eigentlich eine Stiftung?

Eine Stiftung ist eine juristische Person des Privatrechts, in der ein bestimmter Vermögensbestand rechtlich verselbständigt wird, um auf Dauer einen bestimmten Zweck nach dem Willen des Stifters zu erfüllen (§§ 80 ff Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Ein solcher Vermögensbestand können beispielsweise Grundstücke, Gebäude, Geldvermögen, Wertpapiere oder Geschäftsanteile sein. Das Stiftungsvermögen selbst darf nicht verbraucht werden. Der Stiftungszweck wird ausschließlich aus den Erträgen (z. B. Pachten, Zinsen oder Dividenden) verwirklicht. Wird z. B. ein Stiftungsvermögen in Höhe von 500.000,- EURO mit 3 % verzinst, stehen jährlich für die Erfüllung des Stiftungszwecks 15.000,- EURO an Erträgen zur Verfügung.

## Welche Stiftungszwecke sind zulässig?

Jeder Stiftungszweck ist zulässig, dessen Verwirklichung nicht unmöglich oder gemeinwohlgefährdend ist oder gegen bestehende Gesetze verstößt. Dient der Stiftungszweck dem Gemeinwohl, z. B. auf sozialem, kulturellem oder wissenschaftlichen Gebiet, kann die Stiftung vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden und Steuerbegünstigung beanspruchen.

## Ist die Stiftung die ideale Rechtsform?

Der künftige Stifter sollte, ehe er sich endgültig festlegt, prüfen, ob der angestrebte Zweck in einer anderen Rechtsform (z. B. Verein, gGmbH) schneller und effizienter verwirklicht werden könnte.

### **Die Stiftung hat keine Mitglieder oder Gesellschafter.**

Eine demokratische Willensbildung ist nicht vorgesehen. Diese ist mit der Stiftungerrichtung abgeschlossen. Stiftungszweck und Satzung stehen auf Dauer fest. Der Stifter kann nach Anerkennung der Stiftung seinen einmal niedergelegten Willen (Stiftungsgeschäft) nicht mehr verändern oder ergänzen. Entscheidungen können nur noch hinsichtlich der Zweckverwirklichung getroffen werden, z. B. welcher Person (oder Institution) bzw. welchem Projekt die Erträge des Stiftungsvermögens im Einzelfall zu Gute kommen sollen.

## Wie hoch muss das Stiftungsvermögen sein?

Weder das BGB noch das Stiftungsgesetz schreiben die Höhe des Stiftungsvermögens zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung vor, aber in der Regel sollten z. B. Förderstiftungen anfangs mit einem Stiftungsvermögen von **mindestens 50.000,- EURO** ausgestattet werden. Grundsätzlich müssen mit dem Stiftungsvermögen Erträge erzielt werden, um den Stiftungszweck ausreichend und nachhaltig erfüllen zu können.

Es reicht beispielsweise nicht aus, ein Gebäude oder Kunstgegenstände in eine Stiftung einzubringen, wenn der Stiftung nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, diese/s auch zu erhalten bzw. herzurichten.

## Wer kann stiften?

**Stiften kann jeder**, der bereit ist, sich von ertragbringenden Teilen seines Vermögens zu trennen und diese für einen bestimmten Zweck zur Verfügung zu stellen. **Stifter können auch mehrere Personen** wie Bürgerstiftungen oder juristische Personen (z. B. Vereine) **sein**. Eine Stiftung kann man auch von Todeswegen (Testament/ Erbvertrag) errichten und sie zum Erben oder Vermächtnisnehmer bestimmen.

## Was ist der Inhalt des Stiftungsgeschäftes?

Das Stiftungsgeschäft ist ein Dokument, welches die schriftliche Erklärung des Stifters enthält, eine Stiftung des Privatrechts unter Angabe des Namens, des Sitzes, des Stiftungsvermögens, des Stiftungszweckes sowie zur Zusammensetzung der Stiftungsorgane zu errichten. Das Stiftungsgeschäft kann auch durch Testament erfolgen. Bestandteil des **Stiftungsgeschäftes** ist die erste **Stiftungssatzung**. Diese beinhaltet die organisatorische Struktur der Stiftung, die es ermöglicht, den Stiftungszweck zu verwirklichen. Gesetzlich vorgeschrieben ist ein Vorstand, empfehlenswert ist ein Beirat oder Kuratorium als zweites Organ.

## Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die **Anerkennung** nach §§ 80 ff BGB **durch das Landesverwaltungsamt** als zuständiger Stiftungsbehörde in Sachsen-Anhalt. Empfehlenswert ist, vor der Antragstellung auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung, Kontakt mit dem Referat Stiftungen aufzunehmen. Es hat sich bisher bewährt, den Satzungsentwurf vor Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung auch dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, um die Möglichkeit zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung entsprechend der Abgabenordnung prüfen zu lassen, da nicht jeder Zweck gemeinnützig ist. Nach den Vorabstimmungen ist ein schriftlicher Antrag unter Beifügung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung an das Landesverwaltungsamt zu richten. Sind alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung in Form einer Urkunde.

Die Stiftung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Stiftung in das Stiftungsverzeichnis.